

Bildung und Kultur
Höheres Schulwesen und Berufsbil-
dung
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Weisungen der Berufsbildungskommission Glarus (BBK) zur Notengebung in der Beruflichen Grundbildung

Inhalt

1. Umsetzung SBBK Empfehlung Nr. 11 Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ inklusive Anwendung auf andere Abschlüsse der beruflichen Grundbildung.....	2
1.1. Anrechenbare Sprachdiplome.....	2
1.2. Volldispensation von der Sprache.....	2
1.3. Umrechnung der Note und Dispensation vom Unterricht	3
1.4. Übergangsfristen	3
2. Weisungen zur Leistungsbewertung bei Unregelmässigkeiten	4
2.1. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung bei Semesterprüfungen	4
2.2. Unregelmässigkeiten bei der Vertiefungsarbeit (VA) im Allgemeinbildenden Unterricht.....	4
2.3. Projektarbeit im Rahmen der Berufsmaturität	4
2.4. Andere selbständige Arbeiten	4
2.5. Unregelmässiger Unterrichtsbesuch	4
2.6. Disziplinarische Massnahmen (rein informativ)	5

1. Umsetzung SBBK Empfehlung Nr. 11 Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ inklusive Anwendung auf andere Abschlüsse der beruflichen Grundbildung

Gemäss Beschluss der Berufsbildungskommission GL vom 29. Oktober 2024 gilt folgendes:

1.1. Anrechenbare Sprachdiplome

Die Liste der Sprachdiplome sowie die Umrechnungsvorgaben gemäss SBBK Empfehlung Nr. 11 sind jeweils verbindlich. Andere Sprachdiplome dürfen nicht angerechnet oder als Basis für eine Volldispensation berücksichtigt werden. Es sind die entsprechenden Umrechnungsmechanismen anzuwenden.

1.2. Volldispensation von der Sprache

Volldispensation bedeutet die Dispensation sowohl vom Unterricht, dem Erwerb von Erfahrungsnoten wie auch von der Abschlussprüfung. Im Notenausweis wird "dispensiert" eingetragen. Damit wird diese Fremdsprache auch nicht für den Gesamtnotenschnitt des Abschlusses berücksichtigt.

Die Fachstelle Berufsbildung entscheidet über die Volldispensation sowohl bei EFZ und EBA Abschlüssen, als auch bei BM Abschlüssen. Dem Gesuch an die Fachstelle Berufsbildung ist eine Einschätzung der zuständigen Berufsfachschule beizulegen, welches eine Aussage zum geforderten Sprachniveau sowie zur Erfüllung durch den Gesuchsteller macht. Die Schule soll dafür die auf dem Sprachdiplom ausgewiesenen Sprachkenntnisse niederschwellig - zum Beispiel durch ein kurzes mündliches Gespräch mit dem Gesuchsteller – nochmals überprüfen.

Eine Volldispensation ist nur möglich, wenn das erworbene Sprachdiplom zumindest ein Niveau über demjenigen des angestrebten Abschlusses liegt.

Abschluss	Anvisiertes Sprachniveau des Abschlusses *	Dispensation bei positiver Bewertung durch die Schule benötigt Sprachdiplom auf Stufe	Dispensation bei neutraler Bewertung durch die Schule benötigt Sprachdiplom auf Stufe	Entscheid durch
BM1 und BM2 (nur W+D/W)	B2	C1	C2 oder höher	Fachstelle Berufsbildung GL
BM1 und BM2 (andere Richtungen als W+D/W)	B1	B2	C1 oder höher	Fachstelle Berufsbildung GL
EFZ (z.B. KV E und B)	B1	B2	C1 oder höher	Fachstelle Berufsbildung GL
EFZ und EBA	A2	B1	B2 oder höher	Fachstelle Berufsbildung GL
EFZ und EBA	A1	B1	B1	Fachstelle Berufsbildung GL

* Bei den EBA und EFZ Abschlüssen ist das anvisierte Sprachniveau ist für unterschiedliche Berufe unterschiedlich hoch. Es ist dem jeweiligen Bildungsplan zu entnehmen.

Wirkung einer Volldispensation für IDAF und IDPA (BM):

Eine Dispensation in einem Fremdsprachenfach schliesst keine Befreiung von den «im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern» (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein. Der Unterricht IDAF/IDPA fächerübergreifend mit einem Fremdsprachenfach ist zu absolvieren.

1.3. Umrechnung der Note und Dispensation vom Unterricht

Liegt keine Volldispensation nach obenstehender Definition vor, so sind in jedem Fall Erfahrungsnoten zu erwerben. Entspricht das Niveau des Sprachdiplomes zumindest dem Sprachniveau des Abschlusses, so kann die Schule vom Unterricht dispensieren und festlegen, welche Semester-Prüfungen zum Erwerb aller notwendigen Semesternoten besucht werden müssen. Die Schulleitung legt die Regeln sowie das Verfahren dafür fest.

Die durch die Schule aus dem Sprachdiplom umgerechnete Note ersetzt die Note der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen. Es können auch nicht erfolgreiche Sprachdiplomabschlüsse umgerechnet werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität des Sprachdiploms kann die Schule einen mündlichen Kurz-Test zur Überprüfung durchführen. Entstehen erst aufgrund der Erfahrungsnoten Zweifel kann die Anerkennung bis zum Ende des vorletzten Semesters noch zurückgezogen werden – die Schlussprüfungen müssten dann absolviert werden.

Hinweis: Englisch ist im KV und Detailhandel nach der Reform in die Handlungskompetenzbereiche integriert und kein eigenständiges Fach mehr. Eine Umrechnung einer Diplomprüfung als Ersatz für die Abschlussprüfung ist daher nicht mehr möglich.

1.4. Übergangsfristen

Es werden auch Sprachzertifikate angerechnet, welche vor Beginn oder irgendwann während der Ausbildung - aber unabhängig davon - erworben worden sind.

Die Schulen stellen sicher, dass auch vorbestehende Umrechnungstabellen und Regelungen zumindest 7 Jahre rückwirkend aufbewahrt werden und der Schule für die Umsetzung der vorliegenden Vorgabe zur Verfügung stehen. Der Nachweis über länger zurückliegende Regelungen obliegt dem Gesuchsteller.

Volldispensation der Fremdsprache vom QV:

Das entsprechende Zertifikat muss zumindest 2 Jahre vor oder beim Erwerb des Zertifikats respektive zum Zeitpunkt des Dispensionsentscheids auf der SBFI Liste gestanden haben. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Kandidaten. Trifft beides zu, wird die vorteilhaftere Regelung angewandt.

Umrechnung des Sprachdiploms in eine Note:

Es gilt auf Gesuch die zugunsten des Kandidaten vorteilhafteste Regelung, welche in folgenden Zeiträumen in Bezug auf dieses Zertifikat gültig war:

- 2 Jahre vor Erwerb des Sprachzertifikats bis zum Erwerb des Sprachzertifikats (nur bei erfolgreich erworbenem Sprachdiplom).
- 3 Jahre vor Ausbildungsbeginn bis zum erfolgreichen Abschluss (auch bei nicht erworbenem Sprachdiplom).

2. Weisungen zur Leistungsbewertung bei Unregelmässigkeiten

Gemäss Beschluss der Berufsbildungskommission GL vom 29. Oktober 2024 gilt folgendes:

2.1. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung bei Semesterprüfungen

Grober Betrug oder Betrugsversuch oder anderer grober Verstoss gegen die Prüfungsordnung wird als «schlechte Leistung» - also mit der Note 1 bewertet. Die Schulleitung kann in Grenzfällen einen teilweisen Abzug festlegen, sie regelt die internen Abläufe entsprechend.

2.2. Unregelmässigkeiten bei der Vertiefungsarbeit (VA) im Allgemeinbildenden Unterricht

Fristen versäumt

Nachfristen werden für die VA im Normalfall keine bewilligt. Begründete Ausnahmen bewilligt die Schulleitung. Wird eine Fristverlängerung im Ausnahmefall von der Schulleitung als gerechtfertigt angesehen, so erfolgt kein Notenabzug.

Plagiate

Bei Plagiaten von über 50 % gilt die Arbeit als nicht abgegeben. Plagiate zwischen 20% und 50% werden als «schlechte Leistung», also mit der Note 1 bewertet. Bei Plagiaten mit einem Anteil unterhalb von 20 % erfolgt ein entsprechender Notenabzug.

2.3. Projektarbeit im Rahmen der Berufsmaturität

Es gelten die Vorgaben gemäss Reglement über die Berufsmaturität.

2.4. Andere selbständige Arbeiten

Fristen versäumt

Bei anderen selbständigen Arbeiten wird bei einer zu späten Abgabe die Arbeit als «schlechte Leistung», also mit der Note 1 bewertet. Die Schule regelt die Zuständigkeiten intern.

Plagiate

Plagiate über 20% werden als «schlechte Leistung», also mit der Note 1 bewertet. Bei Plagiaten mit einem Anteil unterhalb dieser Schwelle erfolgt ein entsprechender Notenabzug.

2.5. Unregelmässiger Unterrichtsbesuch

Der regelmässige Unterrichtsbesuch ist sowohl für Lernende mit, als auch für Lernende ohne Lehrvertrag, obligatorisch. Bei mehr als 20 % Abwesenheit vom Unterricht (Referenzperiode ist ein Semester) erteilt die Berufsfachschule keine Semesterzeugnisnoten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Parteien (Lernende, Lehrbetrieb, Lehrvertragskanton) werden möglichst frühzeitig über eine mögliche Überschreitung der Toleranzgrenze informiert.

Sehr gute Lernende (bspw. mit entsprechender Vorbildung) kann die Schulleitung vom Unterrichtsbesuch –nicht aber von den Prüfungen zum Erwerb der Erfahrungsnoten - dispensieren. In der Regel sind zumindest zwei Prüfungen pro Note im Semesterzeugnis notwendig.

2.6. Disziplinarische Massnahmen (rein informativ)

Die Berufsbildungskommission regelt nur die Leistungsbewertung von Unregelmässigkeiten. Die Bewertung mit der Note 1 im Sinne von «schlechte Leistung» ist nicht als disziplinarische Massnahme gemeint. Allfällige disziplinarische Massnahmen sind nicht im Kompetenzbereich der Berufsbildungskommission BBK sondern werden durch die Aufsichtskommissionen geregelt, welche für Betrug etc. beispielsweise Bussen oder andere Massnahmen vorsehen können.



Thys Luchsinger

Präsident

Berufsbildungskommission GL